

Seit über 40 Jahren  
in Billstedt

**Familienrecht  
Arbeitsrecht  
Verkehrsrecht**

Tel. 732 00 77  
MÖLLNER LANDSTR. 12  
22111 HAMBURG

im Haspa-Haus  
gegenüber vom  
Billstedt-Center

RECHTSANWÄLTE

INGO SCHWARTZ-UPPENDIECK

WERNER HÖLCK  
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT  
MEDIATOR (DAA)

AXEL STEFFEN  
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

[www.familienanwalt-hamburg.de](http://www.familienanwalt-hamburg.de)

# Die Verbesserung der Rechtsposition minderjähriger Kinder Unterhaltsames zum Unterhaltsrecht

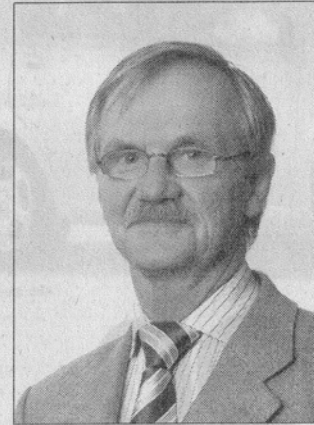
Manch einer wird wissen, dass am 1. Januar ein neues Unterhaltsrecht in Kraft getreten ist. Die wesentliche Änderung besteht in einer Verbesserung der Rechtsposition minderjähriger Kinder. Unter diesem Stichwort zumindest ist die Reform den Bürgern verkauft worden. Der Vorteil der Unterhaltsrechtsreform besteht aber nicht in einer Erhöhung der Unterhaltssätze, sondern in einer Rangverbesserung. Was bedeutet das nun in der Praxis?

Seit dem 1. Januar gilt, dass die minderjährigen Kinder absoluten Vorrang haben. Bildlich gesprochen sitzen diese Kinder in der ersten Klasse, zu der keine anderen Personen Zugang haben. Die anderen Unterhaltsberechtigten müssen sich mit den billigeren Plätzen begnügen. Von der Reform profitieren die Kinder, die den ihnen zustehenden Unterhalt deshalb nicht erhalten haben, weil der Unterhaltspflichtige noch Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen erwachsenen Personen hatte. Der nach altem Recht noch möglich gewesene Einwand eines Unterhaltsschuldners, dass er neben den Kindern auch noch seiner geschiedenen Ehefrau und seiner „aktuellen“ Ehefrau unterhaltspflichtig sei und deshalb für den Unterhalt der Kinder nur teilweise aufkommen könne, ist jetzt nicht mehr möglich. Nach altem Recht galt der aus Seenotfällen bekannte Satz: Frauen und Kinder zuerst. Nach neuem Recht heißt es dagegen: Kinder

zuerst, und erst danach Frauen und sonstige Personen. Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass den minderjährigen Kindern eine bestimmte Gruppe volljähriger Kinder gleichgestellt sind. Hierzu zählen die Kinder, die unverheiratet sind, noch bei einem Elternteil wohnen, nicht älter als 21 Jahre sind und sich in allgemeiner Schul- oder Ausbildung befinden. Auch diese Kinder profitieren von der Unterhaltsrechtsreform. Verlierer der Unterhaltsrechtsreform sind die geschiedenen Ehefrauen, die bisher aus mannigfachen Gründen Unterhalt für sich beanspruchen konnten. Sie büßen nicht nur ihre frühere Gleichstellung mit minderjährigen Kindern ein, sondern es werden zusätzlich deutlich strengere Anforderungen an ihre eigene unterhaltsrechtliche Eigenverantwortung gestellt. Zwar war auch das Ehereformgesetz aus dem Jahre 1977 mit dem Anspruch angetreten, dass nach einer Scheidung jeder Ehepartner für sich selbst verantwortlich sein solle, jedoch wurde dieser Grundsatz von so vielen Ausnahmetatbeständen ausgehöhlt, dass der Grundsatz der Eigenverantwortung in der Praxis fast zur Ausnahme wur-

de. Anders ausgedrückt: Die unterhaltsrechtliche Eigenverantwortung war durchlöchert wie ein Schweizer Käse.

Nach altem Recht stand dem geschiedenen Ehepartner ein Unterhaltsanspruch zu, wenn er ein gemeinsames minderjähriges Kind zu betreuen hatte. In diesen Fällen musste er nicht oder doch nur sehr eingeschränkt eine Erwerbstätigkeit ausüben. Dieses soll sich mit dem neuen Unterhaltsrecht grundlegend ändern. Nur noch während der ersten drei Lebensjahre des Kindes ist der betreuende Elternteil von der Erwerbsobliegenheit freigestellt. Nach



*Rechtsanwalt Werner Hölck, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator (DAA),*

Vollendung des dritten Lebensjahres soll der betreuende Elternteil gehalten sein, zur Deckung seines eigenen Unterhalts eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wobei der Umfang dieser Erwerbstätigkeit wesentlich davon abhängen wird, in welchem Maße für das Kind die Möglichkeit einer Fremdbetreuung besteht. Die Kinder, deren Rechtsposition mit dem Reformgesetz verbessert werden sollte, büßen damit ihren Anspruch auf persönliche Betreuung durch einen Elternteil ein, weil dieser sich eben nicht

mehr der Betreuung und Erziehung des Kindes widmen kann, sondern sich um die Sicherung seines eigenen Unterhalts zu kümmern hat. Ein anderes Problem wird sein, ob es denn überhaupt genügend Vollzeit-Arbeitsplätze geben wird, die den geschiedenen Ehefrauen eine vollständige Sicherung ihres Unterhalts ermöglichen. Ein Einkommen von 400 oder 800 Euro reicht angesichts der heutigen Lebenshaltungskosten nicht aus, um davon den eigenen Unterhalt bestreiten zu können. Daneben gibt es noch eine weitere bedeutsame Neuerung, die mit der Besserstellung der Kinder nichts zu tun hat. Sie besteht darin, dass der Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehepartners abgesenkt und befristet werden kann; dieses war nach altem Recht nur in Ausnahmefällen möglich und wurde in der Praxis deshalb nahezu vollständig vernachlässigt. Es spricht vieles dafür, dass künftig Unterhalt nur noch für einen begrenzten Zeitraum geschuldet wird, zumindest in den Fällen, in denen die Ehe nicht übermäßig lange gedauert hat. Die Dauer der Unterhaltsverpflichtung wird im Wesentlichen bestimmt durch Billigkeitserwägungen.

■ **Rechtsanwälte Ingo Schwartz-Uppendieck, Werner Hölck, Axel Steffen**  
Möllner Landstraße 12  
22111 Hamburg  
Tel.: 040/7320077  
Fax: 040/7320070